S 19 An 2663/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 An 2663/97
Datum	08.12.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 13/98
Datum	29.11.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Klage wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die BerÃ¼cksichtigung einer planmÃ¤Ãigen wissenschaftlichen Aspirantur als Beitragszeit.

Die 1930 geborene KlÃ¤gerin absolvierte in der ehemaligen DDR ein Studium der Theologie, das sie im Juni 1953 mit der AbschlussprÃ¼fung erfolgreich beendete. Vom 1956 bis 1958 war sie planmÃ¤Ãige wissenschaftliche Aspirantin an der UniversitÃ¤t L, vom 1965 bis zum 1971 an der H-U B. Die Aspiranturen dienten dem Erwerb akademischer Grade (Promotion und Habilitation) bzw. der Qualifizierung fÃ¼r eine spÃ¤tere TÃ¤tigkeit als Hochschullehrerin. Zwischen den Aspiranturen war sie als Hauptreferentin im Staatssekretariat fÃ¼r Hoch- und Fachschulwesen tÃ¤tig. WÃ¤hrend der Aspiranturen bezog die KlÃ¤gerin ein Stipendium, das nach ihren Angaben wÃ¤hrend der zweiten Aspirantur etwa 90 % ihres vorherigen Nettoeinkommens betrug. Sozialversicherungsrechtlich war sie zunÃ¤chst

beitragsfrei versichert, spÃ¤ter waren die Aspiranten nur noch von der Zahlung eigener BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Sozialversicherung befreit. Ab dem 1971 arbeitete sie bis zum 1990 als wissenschaftliche Oberassistentin an der H-U B.

Ab dem 01. Juni 1990 bezog sie eine Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung sowie eine Zusatzaltersrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung in HÃ¶he der Altersversorgung der Intelligenz (AVI), die zum 01. Januar 1992 nach den ab diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften umgewertet und angepasst wurde. Dem in den Rentenakten befindlichen Rentenberechnungsbogen ist zu entnehmen, dass die Zeiten der Aspirantur bei der Berechnung der Sozialpflichtversicherungsrente als Zeiten einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit berÃ¼cksichtigt wurden.

Mit Rentenbescheid vom 19. August 1996 stellte die Beklagte die bisherige Regelaltersrente der KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches / Sechstes Buch (SGB VI) neu fest. Dabei lehnte sie die Zeiten der Aspirantur vom 1956 bis 1958 und 1965 bis 1971 als rentenrechtliche Zeiten ab. Dem Widerspruch blieb mit zurÃ¼ckweisendem Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 1997 der Erfolg versagt.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht Berlin nach DurchfÃ¼hrung eines ErÃ¶rterungstermins durch Urteil vom 08. Dezember 1997 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es unter Bezugnahme auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 25. MÃ¤rz 1997 (Az.: 4 RA 48/96) und 31. Juli 1997 (Az.: 4 RA 22/96) ausgefÃ¼hrt, eine planmÃ¤Ãige wissenschaftliche Aspirantur erfÃ¼lle weder die Voraussetzungen fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung als Beitrags- noch als Anrechnungszeit. Eine BerÃ¼cksichtigung als Beitragszeit (i.S.v. Â§ 54 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Â§ 55 SGB VI) scheide schon deswegen aus, weil die KlÃ¤gerin in der fraglichen Zeit weder PflichtbeitrÃ¤ge noch freiwillige BeitrÃ¤ge nach Bundesrecht gezahlt habe. Es handele sich auch nicht um eine Zeit, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gÃ¤lten. Weiterhin scheide auch eine Anrechnung als gleichgestellte Beitragszeit nach Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI aus. Aus Satz 2 der Vorschrift ergÃ¤be sich, dass Zeiten der Hochschulausbildung nicht als Beitragszeiten im Beitrittsgebiet anerkannt werden kÃ¶nnten. Im Sinne dieser Vorschrift sei Hochschulausbildung jeder in der frÃ¼heren DDR als beitragspflichtige Versicherungszeit anerkannter Erwerbstatbestand im Bereich einer Hochschule der frÃ¼heren DDR, wenn er dadurch geprÃ¤gt sei, dass es sich um Ausbildung an der Hochschule fÃ¼r einen Beruf gehandelt habe. Die Vorschrift solle ausschlieÃen, dass eine im fremden System als Versicherungspflichttatbestand anerkannte Hochschulausbildung zugunsten eines Teils der heutigen Rentner Bewertungsvorteile bringe, die dem grÃ¶Ãten Teil der Rentner, aber auch gerade den heute belasteten Beitragszahlern von vornherein nicht zuwachsen kÃ¶nnten. Demzufolge habe auch das SGB VI wie die VorgÃ¤ngergesetze nur eine erstmalige oder berufsqualifizierende Ausbildung, die auÃerhalb eines entgeltlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses oder eines betrieblichen AusbildungsverhÃ¤ltnisses zurÃ¼ckgelegt worden sei anerkannt und zwar nicht als Beitragszeit, sondern unter bestimmten Voraussetzungen als Anrechnungszeit. Die Voraussetzungen einer Anrechnungszeit nach Â§ 58 Abs. 1

Satz 1 Nr. 4b SGB VI lÃ¤gen aber ebenfalls nicht vor. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei dieser Anrechnungstatbestand nur erfÃ¼llt, wenn ein immatrikulierter Student an einer Hochschule durch Teilnahme an den universitÃ¤tsspezifischen Lehrveranstaltungen sich die Inhalte seines Studienfaches aneigne und dieses Studium durch das vorgeschriebene und Ã¼bliche Examen oder durch eine gleichgestellte Leistung erfolgreich in dem Sinne abschlieÃ□e, dass ihm regelmÃ¤Ã□ig der Weg in einen seiner bisherigen Ausbildung entsprechenden Beruf ermÃ¶glicht werde. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen nicht vor, da die KlÃ¤gerin in den streitigen ZeitrÃ¤umen keine immatrikulierte Studentin gewesen sei, sondern an einer Aspirantur teilgenommen habe.

Gegen das ihr am 12. Februar 1998 zugestellte Urteil wendet sich die KlÃ¤gerin mit ihrer Berufung vom 10. MÃ¤rz 1998.

Sie macht geltend, die wissenschaftliche Aspirantur finde als TÃ¤tigkeitsform in Westeuropa oder den USA keine Entsprechung. Der vom Sozialgericht unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gezogene Vergleich zu den MÃ¶glichkeiten ehemaliger oder heutiger Studenten, in der Bundesrepublik eine AnrechnungsmÃ¶glichkeit zu erwerben, lÃ¤ge daher neben der Sache und wÃ¼rde den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (GG) verletzen. Denn dieser schreibe vor, nur Gleiches auch gleich zu behandeln. Ungleiches mÃ¼sse dagegen verschieden behandelt werden. Da die Aspirantur eine FÃ¶rderung des wissenschaftlichen Nachwuchses eigener Art gewesen sei, kÃ¶nne sie nur unter Verletzung des Gleichheitssatzes mit den AusbildungsverhÃ¤ltnissen in der Bundesrepublik verglichen werden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 08. Dezember 1997 aufzuheben, den Rentenbescheid vom 19. August 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 1997 sowie die Rentenbescheide vom 28. Oktober 1998, 05. Februar 1999, 06. MÃ¤rz 2000, 09. August 2001 und 11. Januar 2002 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit der wissenschaftlichen Aspiranturen vom 01. Januar 1956 bis 16. Februar 1958 und 01. MÃ¤rz 1965 bis 30. April 1971 als Beitragszeit nach dem SGB VI zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide und die ihrer Auffassung nach zutreffende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, auf die das Sozialgericht sich bei der angefochtenen Entscheidung gestÃ¼tzt habe.

Im Berufungsverfahren sind die im Klageantrag genannten Bescheide im Zusammenhang mit der Ã□berfÃ¼hrung der Bestandsrente der KlÃ¤gerin ergangen, die an der Ablehnung der Zeiten der Aspirantur als Beitrags- oder Anrechnungszeit nichts geÃ¤ndert haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sachdarstellung und der RechtsausfÃ¼hrungen wird auf den Inhalt der Rentenakte der Beklagten und auf die Gerichtsakte Bezug genommen. Diese haben im Termin vorgelegen und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung und die gegen die wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens ergangenen Bescheide gerichtete Klage sind unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zu Recht entschieden, dass die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der Zeiten ihrer Aspiranturen als Beitrags- hilfsweise Anrechnungszeit hat.

Zu Recht hat das Sozialgericht mit der von ihm gegebenen BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass weder die Voraussetzungen fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung der Aspiranturen als Beitragszeiten (vgl. Â§Â§ 54, 55, 248 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB VI) noch als Anrechnungszeiten wegen Hochschulausbildung (vgl. Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI) gegeben sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen sieht der Senat von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, da er die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung, die die bereits ergangene hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts berÃ¼cksichtigt hat (vgl. zusÃ¤tzlich zu den bereits vom Sozialgericht zitierten Entscheidungen auch die Urteile des Bundessozialgerichts vom 24. Oktober 1996, verÃ¶ffentlicht in BSG SozR 3-2600 Â§ 248 Nr. 1, vom 31. Juli 1997, Az.: 4 RA 76/96 sowie vom 23. MÃ¤rz 1999, SozR 3-2600 Â§ 248 Nr. 4), zurÃ¼ckweist (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â).

Lediglich zur nochmaligen Verdeutlichung der Rechtslage weist der Senat darauf hin, dass der Begriff der Hochschulausbildung in Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 SGB VI nach der zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes inhaltlich nicht identisch mit dem Begriff der Hochschulausbildung in Â§ 58 SGB VI ist. Deshalb ist es entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin nicht widersprÃ¼chlich, wenn die Beklagte die Anerkennung einer Beitragszeit mit dem Hinweis auf Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 SGB VI ablehnt, weil die Aspirantur Hochschulausbildung im Sinne dieser Vorschrift ist, andererseits aber die Anerkennung einer Anrechnungszeit wegen Hochschulausbildung i.S.d. Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI ablehnt, weil die Aspirantur die Voraussetzungen der Hochschulausbildung im Sinne der letztgenannten Vorschrift nicht erfÃ¼llt, da die Aspirantur der KlÃ¤gerin eine ihrem Studium entsprechende BerufstÃ¤tigkeit nicht erstmals ermÃ¶glicht hat.

Auch aus dem Umstand, dass die Aspiranturen bei der Berechnung der Sozialpflichtversicherungsrente nach den Vorschriften der DDR als versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit berÃ¼cksichtigt wurden, kann die KlÃ¤gerin nichts fÃ¼r sie GÃ¼nstiges herleiten. Denn im vorliegenden Rechtsstreit geht es allein um die BerÃ¼cksichtigung dieser Zeiten nach den Vorschriften des SGB VI. Eine â Vermischungâ beider Rentensysteme erfolgt nicht (dazu Urteil des BSG vom 25. MÃ¤rz 1997, Az.: 4 RA 48/96, Seiten 3 und 4 des amtlichen Abdrucks).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024